

TALENSIA

Gemeinsame Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



KAPITEL I - DAUER

Artikel 1 - Was ist die Dauer jedes Versicherungsvertrags?

Artikel 2 - Wie lange gilt unsere Garantie?

Artikel 3 - Was passiert bei Ableben, Abtretung, Konkurs oder Einstellung der Tätigkeiten?

Artikel 4 - Wie und wann können die Parteien die Versicherungsverträge beenden?

KAPITEL II - MELDUNGEN

Artikel 5 - Welche Daten müssen Sie uns zur Kenntnis bringen?

Artikel 6 - Was passiert bei der Nicht-, falschen oder unvollständigen Meldung von Daten?

KAPITEL III - PRÄMIEN

Artikel 7 - Was sind die Modalitäten der Prämienzahlung?

Artikel 8 - Was passiert bei Nichtzahlung?

KAPITEL IV - SCHADENSFÄLLE

Artikel 9 - Was ist bei einem Schadensfall zu tun?

Artikel 10 - Wie sind Forderungsübergang und Regress geregelt?

Artikel 11 - Wie wird der Schaden abgeschätzt?

KAPITEL V - ALLGEMEINES

Artikel 12 - Wohnsitz – Korrespondenz

Artikel 13 - Anwendbar Recht – Rechtsstreitigkeiten – Auslegung – Bekämpfung von Versicherungsbetrug

KAPITEL I - DAUER

Artikel 1 - WAS IST DIE DAUER JEDES VERSICHERUNGSVERTRAGS?

Die Dauer, der jährliche Fälligkeitstag und das Datum des Inkrafttretens jedes Versicherungsvertrags werden in den besonderen Bedingungen festgesetzt. Jedoch, die unterschriebenen Garantien fangen nur nach der Zahlung der ersten zu jedem Versicherungsvertrag gehörenden Prämie an.

Der Versicherungsvertrag wird stillschweigend um die gleichen aufeinander folgenden Zeiträume, wie in den besonderen Bedingungen festgelegt verlängert, außer wenn eine der Parteien durch Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung wenigstens drei Monate vor dem Ablauf des betreffenden Versicherungsvertrags auf eine Verlängerung verzichtet.

Artikel 2 - WIE LANGE GILT UNSERE GARANTIE?

- A. Im Allgemeinen wird die Garantie jedes Versicherungsvertrags gewährt, wenn der Schadensfall in der Zeit eintritt, in der die Garantie anwendbar ist.
- B. Für die Haftpflichtversicherungen erstreckt sich unsere Garantie auf Klagen, die nach Ablauf dieser Versicherungsverträge erhoben werden, wenn die Schäden während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintreten.

Artikel 3 - WAS PASSIERT BEI ABLEBEN, ABTRETUNG, KONKURS ODER EINSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN?

A. Ableben

Bei Ableben des Versicherungsnehmers laufen Ihre Versicherungsverträge zu Lasten und zugunsten Ihres/Ihrer Rechtsnachfolger(s) weiter.

Die Parteien können die Versicherungsverträge jedoch kündigen.

Diese Kündigungen werden durch die Rechtsnachfolger per Einschreiben innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Todesfall oder durch uns, innerhalb von drei Monaten nach dem Tage, an dem **wir** vom Todesfall Kenntnis genommen haben, zugestellt.

B. Abtretung

Im Falle der Abtretung der Tätigkeiten oder der versicherten Güter enden Ihre Versicherungsverträge, die sich darauf beziehen, unmittelbar.

Falls es sich jedoch um eine Immobilie handelt, so enden Ihre Versicherungsverträge von Rechts wegen drei Monate nach dem Datum der Ausfertigung der authentischen Urkunde. Bis zum Ablauf dieser Periode sind Ihre Garantien dem Übernehmer gewährt, falls er nicht bereits im Rahmen eines anderen Versicherungsvertrags gedeckt wird.

C. Konkurs

Ihre Versicherungsverträge bestehen weiter zugunsten der Gläubigermasse, die gegenüber uns Schuldnerin des Betrags der ab der Konkurserklärung fällig zu werdenden Prämien wird.

Der Konkursverwalter und ebenfalls **wir** selbst haben jedoch das Recht, die Versicherungsverträge zu kündigen zwar innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung, was den Konkursverwalter betrifft, oder frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung, was uns betrifft.

D. Einstellung der Tätigkeiten

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten ist uns dies schriftlich zu melden und werden die Versicherungsverträge von Rechts wegen beendet.

Artikel 4 - WIE UND WANN KÖNNEN DIE PARTEIEN DIE VERSICHERUNGSVERTRÄGE BEENDEN?

Ohne gegenteilige Bedingung wird die Kündigung durch Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung zugestellt.

Im Allgemeinen hat die Kündigung nur Wirkung nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tag nach der Aufgabe des Einschreibens, der Zustellung oder dem Datum der Empfangsbescheinigung.

Im Falle der Kündigung nach einem Schadensfall, entweder durch **Sie** oder durch uns, tritt die Kündigung jedoch nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Mitteilung in Kraft, außer wenn **Sie** selbst, der **Versicherte** oder der **Begünstigte** einer seiner Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit dem Zweck, uns in die Irre zu führen. In diesem Fall wird die Frist auf einen Monat herabgesetzt.

In der Versicherung „Ernteschäden durch Hagel“ tritt die Kündigung nach dem Schadensfall erst nach Ablauf der normalen Erntezeit in Kraft.

A. **Sie** selbst, außer bei sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen, oder wir selbst, können einen der Versicherungsverträge bei einem Schadensfall bezüglich dieses Versicherungsvertrags kündigen, und zwar spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung oder nach Leistungsverweigerung.

B. **Sie** können einen oder mehrere Versicherungsverträge kündigen:

- wenn **wir** einen der Versicherungsverträge oder eine der Garantien eines Versicherungsvertrags kündigen
- wenn keine Einigung bezüglich der neuen Prämie erreicht werden kann, die **wir** Ihnen nach einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos vorschlagen. **Sie** können nach Ablauf eines Monats nach Ihrem Verminderungsantrag kündigen
- wenn keine Einigung bezüglich der Änderungen der allgemeinen Bedingungen erreicht werden kann, die **wir** Ihnen vorschlagen, können **Sie** den/die betreffenden Versicherungsvertrag/Versicherungsverträge innerhalb von dreißig Tagen nach Versand unserer Bekanntgabe der Änderung kündigen.

C. Wenn **wir** unseren Tarif für einen der Versicherungsverträge der Plan ändern, haben **wir** das Recht, die Prämie dieses Versicherungsvertrags ab der nächsten jährlichen Prämienfälligkeit zu ändern.

Wenn **Sie** mindestens vier Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag von der Änderung in Kenntnis gesetzt werden, haben **Sie** das Recht, Ihren Versicherungsvertrag mindestens drei Monate vor diesem Fälligkeitstag zu kündigen. Dieser Versicherungsvertrag endet dadurch an diesem Fälligkeitstag.

Wenn **Sie** nicht innerhalb von vier Monaten vor dem jährlichen Fälligkeitstag von der Änderung in Kenntnis gesetzt werden, haben **Sie** das Recht, Ihren Versicherungsvertrag in einer dreimonatigen Frist ab Versand der Bekanntgabe der Änderung zu kündigen. Der Versicherungsvertrag endet dadurch nach einer einmonatigen Frist ab dem Tag nach der Zustellung, dem Datum der Empfangsbescheinigung oder, bei einem Einschreiben, der Aufgabe dieses Kündigungsschreibens, jedoch frühestens am nächsten jährlichen Fälligkeitstag.

Die Kündigungsmöglichkeit im Sinne von Absatz zwei und drei entfällt, wenn sich die Tarifierhöhung aus einer gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmung ergibt.

- D. **Wir** können einen oder mehrere Versicherungsverträge kündigen:
- wenn **Sie** uns bei Abschluss eines Versicherungsvertrags Daten vorsätzlich verschweigen oder falsch angeben oder bei einer erheblichen und dauerhaften Risikoerschwerung, sodass **wir** das Risiko in keinem Fall versichert hätten. **Wir** können den Versicherungsvertrag dann innerhalb eines Monats kündigen, nachdem **wir** Kenntnis davon erhielten
 - bei der Ablehnung oder Nichtannahme innerhalb eines Monats nach Eingang unseres Änderungsvorschlags, beim vorsätzlichen Verschweigen oder der falschen Mitteilung von Daten bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder einer erheblichen und dauerhaften Risikoerschwerung, sodass **wir** den Versicherungsvertrag nur unter anderen Bedingungen gewährt hätten. In diesem Fall können **wir** den Versicherungsvertrag innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der vorgenannten Frist kündigen
 - bei Konkurs des Versicherungsnehmers gemäß dem obigen Artikel 3. C. Absatz 2;
 - bei Nichtzahlung der Prämie. Die Kündigung, deren Zustellung nicht durch Abgabe eines Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung erfolgen kann, tritt fünfzehn Tag ab entweder der Inverzugsetzung mit Zahlungsaufforderung oder dem ersten Aussetzungstag in Kraft, wenn **wir** uns das Kündigungsrecht in der Inverzugsetzung vorbehalten haben
 - bei Verweigerung oder Nichtachtung der Vorbeugemaßnahmen eines Schadens, die **wir** Ihnen auferlegen
 - im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang beeinträchtigen kann.

KAPITEL II - MELDUNGEN

Artikel 5 - WELCHE DATEN MÜSSEN SIE UNS ZUR KENNTNIS BRINGEN?

Sowohl bei Abschluss als auch im Laufe des/der Versicherungsvertrags/Versicherungsverträge verpflichten **Sie** sich dazu, uns zu unterrichten über:

- A. alle Ihnen bekannten Umstände, die **Sie** vernünftigerweise als Bestandteile für unsere Risikoabschätzung betrachten müssen;
- B. den Abschluss bei einer anderen Gesellschaft aller Versicherungsverträge mit dem gleichen Zweck und zur Absicherung desselben Risikos, auch ihrer Verminderung, Nichtigerklärung oder Aussetzung;
- C. jede erhebliche und dauerhafte Erschwerung eines Risikos.

Insbesondere bei „Brand“ und „Diebstahl“ stellt unter anderem Folgendes eine etwaige Risikoerschwerung dar:

- Änderung der Nachbargrundstücke des **Gebäudes**, der Nutzung, des **Bewohnungstyps**, der Abschlussparameter, unter anderem die Zusammensetzung der Außenmauern und des Dachs;
- Änderung bezüglich der **bezeichneten Güter**;
- Änderung des Wertes des **Gebäudes** oder des **Inhalts**, wenn **Sie** beschlossen haben, die versicherten Beträge selber festzusetzen;
- Änderung der für die Aufhebung der **Verhältnisregel** der Beträge berücksichtigten Parameter.

Sonstige etwaige Erschwerungselemente bilden:

- die Benutzung neuer Baustoffe, **Materialien**, Verfahren und Techniken;
- jede Änderung des **Materials** sowie seiner Betriebs- oder Nutzungsbedingungen;
- die Gründung neuer Betriebssitze;
- die Ausübung neuer Tätigkeiten;

- die Vermarktung neuer Produkte;
- die Änderung der Fläche Ihres Landwirtschaftsbetriebs über 10 % der angezeigten Oberfläche hinaus.

Wenn **wir** das Risiko technisch besichtigen, verzichten **wir** darauf, jedes Verschweigen oder jede Ungenauigkeit Ihrerseits bezüglich des Tatbestands des Risikos, wie er zur Zeit der Besichtigung festgestellt worden ist, geltend zu machen. Die Abschätzung der Versicherungssummen ist nicht im Tatbestand des Risikos einbegriffen.

- D. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen A, B und C, können **wir** jederzeit eine versicherte **Niederlassung** besuchen.

Artikel 6 - WAS PASSIERT BEI DER NICHT-, FALSCHEN ODER UNVOLLSTÄNDIGEN MELDUNG VON DATEN?

- A. Wenn dies vorsätzlich erfolgt und uns bei der Risikoabschätzung in die Irre führt, ist der betreffende Versicherungsvertrag ungültig.

In diesem Falle sind uns außerdem die bis zum Zeitpunkt, zu dem **wir** davon Kenntnis genommen haben, fällig gewordenen Prämien geschuldet.

Wenn **Sie** vorsätzlich eine erhebliche und dauerhafte Risikoerschwerung während der Laufzeit des Versicherungsvertrags verschweigen, können **wir** unsere Garantie im Rahmen dieses Vertrags verweigern und dürfen die Prämien bis zu dem Zeitpunkt behalten, zu dem **wir** Kenntnis von der Erschwerung erhalten haben.

- B. Wenn dies nicht vorsätzlich erfolgt:

- wenn Ihnen das Verschweigen oder die Ungenauigkeit nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, müssen **wir** unsere Garantie im Rahmen dieses Vertrags gewähren
- wenn Ihnen das Verschweigen oder die Ungenauigkeit allerdings zum Vorwurf gemacht werden kann, müssen **wir** unsere Garantie nur anhand des Verhältnisses zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie gewähren, die **Sie** im Rahmen dieses Vertrags hätten zahlen müssen, wenn **wir** korrekt und vollständig unterrichtet gewesen wären (**Verhältnisregel** der Prämien). Wenn **wir** jedoch den Nachweis erbringen, dass **wir** das Risiko in keinem Fall versichert hätten, ist unsere Leistung bei einem Schadensfall auf die Rückerstattung der Prämien beschränkt, die bereits erhalten wurden, seitdem das Risiko unversicherbar geworden sind.

KAPITEL III - PRÄMIEN

Artikel 7 - WAS SIND DIE MODALITÄTEN DER PRÄMIENZAHLUNG?

- A. In den besonderen Bedingungen zu jedem Versicherungsvertrag wird angegeben, ob die Prämie:
- pauschal im Voraus festgesetzt ist. Die Prämie ändert sich im Laufe ihres Bestehens durch den Mechanismus der automatischen Anpassung ihrer Versicherungssummen und/oder durch Nachtrag. Sie ist bei Abschluss des betreffenden Versicherungsvertrags, an jedem Verfalltag oder bei der Ausgabe eines Nachtrags zahlbar;
 - nachschüssig zahlbar ist. Da die für die Prämienberechnung erforderlichen Elemente erst am Jahresende bekannt sind, bitten wir **Sie**, einen Vorschuss zu zahlen, in Anrechnung auf die endgültige Prämie. Der Betrag des Vorschusses entspricht dem geschätzten Betrag der ersten Jahresprämie; nachher wird er jedes Jahr gemäß dem Betrag der letzten, endgültigen Prämie angepasst.

Sie leiten uns die für die Ermittlung der endgültigen Prämie erforderlichen Elemente zu, indem **Sie** uns innerhalb von fünfzehn Tagen das Anzeigeformular ausgefüllt zurückschicken, das **wir** Ihnen am Ende jeder Periode zugeleitet hatten.

Die Berechnungselemente sind:

- für die Versicherungsverträge „Betriebshaftpflicht“, „Haftpflicht Nach Lieferung“, „außervertragliche Haftpflicht der **Organisation** aus Taten ihrer **Freiwilligen**“ und „Berufshaftpflicht medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor“:
 - die Gesamtsumme der jährlichen **Gehälter**;
 - für Unternehmen, die maximal den Gegenwert von 10 Lohnempfängern beschäftigen, addieren **wir** zum Betrag der angezeigten **Gehälter** eine Pauschale, die mit 85% des gesetzlichen Maximums übereinstimmt (Betrag, der jährlich durch die Gesetzgebung über Arbeitsunfälle angepasst wird);
 - der **Umsatz**;
 - der Betrag der tatsächlichen oder üblichen **Gehälter** für die ausgeführten Arbeiten bei Anwesenheit von Vermittlern (Personalentleihung);
- für den Versicherungsvertrag „Betriebsschäden Plus“: der **Umsatz**.

Bei Nichtrücksendung des für die Ermittlung der nachschüssigen Prämien erforderlichen Anzeigeformulars innerhalb von fünfzehn Tagen nach Zusendung unserer eingeschriebenen Mahnung wird von Amts wegen eine Abrechnung erstellt, unter Zugrundelegung der Zahlen der vorhergehenden Anzeige oder, wenn es sich um die erste Abrechnung handelt, der beim Abschluss des betreffenden Versicherungsvertrags mitgeteilten Zahlen, in beiden Fällen erhöht um 50%.

Diese amtliche Abrechnung erfolgt unbeschadet unseres Rechtes, die betreffende Meldung zu fordern oder die Zahlung zu erlangen auf der Grundlage der wirklichen **Gehälter**, um Ihre Abrechnung zu berichtigen.

Bei Nichtachtung dieser Verpflichtung behalten **wir** uns das Recht vor, Ihre betreffenden Versicherungsverträge zu kündigen.

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Angaben zu kontrollieren. Zu diesem Zweck verpflichten **Sie** sich dazu, uns und unseren Vertretern die Buchhaltung und sonstige Unterlagen, die zur Prüfung dienen können, zur Verfügung zu stellen.

- B. **Sie** erhalten nur einen einzigen Prämienauszug für alle abgeschlossenen Versicherungsverträge zusammen und **Sie** bezahlen nur einen einzigen Betrag.

Dieser Betrag kann halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.

Die Abrechnung der nachschüssigen Prämien, in der die etwaigen Prämienanpassungen festgesetzt werden, wird getrennt geschickt.

- C. Die Prämien umfassen die Steuern und die Beiträge. Sie sind zahlbar nach einer Aufforderung von uns oder Ihres Versicherungsvermittlers, der Inhaber des von uns ausgefertigten Prämienauszuges ist oder der sich am Abschluss bzw. an der Ausführung des Versicherungsplans beteiligt.

Artikel 8 - WAS PASSIERT BEI NICHTZAHLUNG?

- A. Bei Nichtzahlung der Prämien oder Vorschüsse senden **wir** Ihnen eine Inverzugsetzung.

Bei einer Nichtzahlung innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Tag nach der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde oder der Aufgabe des Einschreibens werden die betreffenden Versicherungsverträge gekündigt oder die Garantien für jeden Versicherungsvertrag ausgesetzt. Im letzten Fall werden weiterhin die in der Aussetzungszeit fälligen Prämien oder Vorschüsse erhoben.

- B. Durch Zusendung der Mahnung per Einschreiben werden Verzugszinsen fällig, die von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem 31. Tag nach dem Datum der Ausfertigung des Prämienauszuges laufen. **Wir** behalten uns das Recht vor, die zu zahlende Summe der Beitreibungskosten zu erhöhen. Die Verzugszinsen werden zum Satz der gesetzlichen Zinsen berechnet.
- C. Im Falle der Aussetzung der Garantie wird die Aussetzung der Garantie der betreffenden Versicherungsverträge durch Zahlung der fälligen Prämien beendet. Das Ende der Aussetzung der Garantie berührt nicht unser Recht, auf der Zahlung der gegebenenfalls angefallenen Zinsen und Beitreibungskosten zu bestehen.

KAPITEL IV - SCHADENSFÄLLE

Artikel 9 - WAS IST BEI EINEM SCHADENSFALL ZU TUN?

Selbstverständlich müssen **Sie** und die anderen **Versicherten** alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu vermeiden und abzuschwächen.

Bei einem Schadensfall ist der **Versicherte** zu Folgendem verpflichtet:

1. uns unverzüglich und in jedem Fall so schnell, wie es vernünftigerweise möglich ist, den Schadensfall, seine genauen Umstände und die bekannten bzw. vermuteten Ursachen zu unterrichten. Auch muss jede andere Versicherung, die denselben Gegenstand hat oder sich auf dieselben Güter bezieht, gemeldet werden.

Die Frist beträgt allerdings höchstens vierundzwanzig Stunden:

- a. wenn der Schadensfall Tiere betrifft;
- b. bei **Anschlägen** und **Arbeitskonflikten**.

Sobald der **Versicherte** alle erforderlichen Schritte bei der zuständigen Behörde im Hinblick auf eine Entschädigung für die beschädigten Güter eingeleitet hat, zahlen **wir** die Entschädigung. Der **Begünstigte** der Versicherung verpflichtet sich dazu, die etwaige Entschädigung, die er von der zuständigen Behörde erhält, an uns zu überweisen, falls diese Entschädigung die von uns gezahlte Entschädigung überschneidet;

- c. bei Überschwemmung oder Erdbeben, wenn die optionale Garantie Überschwemmung oder Erdbeben in Rahmen des Versicherungsvertrags „Feuer Sonderrisiken“ abgeschlossen wurde.

Sobald der **Versicherte** alle erforderlichen Schritte bei der zuständigen Behörde im Hinblick auf eine Entschädigung für die beschädigten Güter eingeleitet hat, zahlen **wir** die Entschädigung. Der **Begünstigte** der Versicherung verpflichtet sich dazu, die etwaige Entschädigung, die er von der zuständigen Behörde erhält, an uns zu überweisen, falls diese Entschädigung die von uns gezahlte Entschädigung überschneidet;

- d. bei Diebstahl, Diebstahlversuch und bei Schäden durch Einbruch, Beschädigungen oder Vandalismus am **Gebäude** sowie an den vom **Mieter** fest verbauten Einrichtungsgegenständen und Materialien.

In diesem Fall muss er:

- sofort bei den zuständigen Behörden vor Ort Anzeige erstatten
- alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere bei Diebstahl von Inhaberpapiere, Schecks oder anderen **Werten** (sperrern lassen, die Kreditanstalten verständigen, die Nummern der gestohlenen Wertpapiere mitteilen usw.)

- **uns** sofort benachrichtigen, wenn die gestohlenen Gegenstände wiedergefunden werden:
 - wenn die Entschädigung noch nicht bezahlt worden ist, wird sie nur für die eventuellen durch diese Güter erlittenen Schäden geschuldet, ohne jedoch den Betrag zu überschreiten, der geschuldet worden wäre, wenn man die Güter nicht wiedergefunden hätte
 - wenn die Entschädigung bereits gezahlt worden ist, kann der **Versicherte** innerhalb von fünfzehn Tagen entscheiden ob:
 - ✓ entweder er diese Güter gegen Erstattung innerhalb von fünfundvierzig Tagen der erhaltenen Entschädigung zurücknehmen will, unter eventuellen Abzug der Wert der Schäden an diese Güter
 - ✓ oder er auf die wiedergefundenen Güter verzichtet und die Entschädigung behalten will.
 - e. für Schadensfälle bezüglich des Nahrungsmittelverlusts und/oder des **Warenverlusts** in Kühlschränken, Kühlkammern, Eisschränken, Tiefkühltruhen, Räumen mit kontrollierter Atmosphäre, Kühltheken, Kühlregalen und mobilen Kühlanlagen sowie durch Abtauen.
 - f. für Schadensfälle, die eine Cyber-Risk-Garantie aus dem Versicherungsvertrag Cyber Protection betreffen. Bei Cyber-Erpressungsversuch oder **Böswilligkeit** hat der **Versicherte** im Übrigen unverzüglich bei den zuständigen Behörden vor Ort Anzeige zu erstatten.
2. um die Umstände und den Umfang des Schadensfalls ermitteln zu können:
- a. uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck muss er ab dem Eintritt des Schadensfalls sämtliche Belege des Schadens sammeln und die beschädigten Teile aufbewahren.

In gegenseitigem Einvernehmen kann der **Versicherte** die beschädigten Güter reparieren lassen.
 - b. unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und ihre Feststellungen erleichtern.
 - c. uns so schnell, wie es vernünftigerweise möglich ist, die Schadensanzeige, eine ausführliche und unterschriebene Aufstellung der Schäden und den Wert der versicherten Güter zustellen, unter Angabe der Identität der sonstigen Eigentümer oder Rechtsnachfolger.
3. wenn ein **Versicherter** durch **Dritte** haftbar gemacht wird:
- a. muss er uns alle Vorladungen, alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen bezüglich eines Schadensfalls nach ihrer Mitteilung, Zustellung oder Ausstellung besorgen, bei allen Sitzungen erscheinen und sich den vom Gericht angeordneten Ermittlungsmaßnahmen unterwerfen.

Wir behalten uns die Leitung der Verhandlungen mit den **Dritten** und des zivilrechtlichen Verfahrens nur mangels einer Interessenkollision zwischen dem **Versicherten** und uns selbst vor. Andernfalls behält er allein die Initiative bezüglich der Verhandlungen mit den **Dritten** und der Leitung des Rechtsverfahrens, falls seine Interessen, die von den unseren verschieden sind, auf dem Spiel stehen. **Wir** behalten uns die Möglichkeit vor, den Strafprozess zu verfolgen.
 - b. selbstverständlich kann der **Versicherte** einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten und sein Zeugnis über die Tatsachen anbieten. Er muss jedoch auf die Anerkennung jeglicher Haftung, auf jeden Vergleich, Schadensfestsetzung, Zahlung oder jedes Zahlungsverprechen verzichten.
4. die Abwesenheit hypothekarischer oder bevorrechtigter Forderungen ist uns zu beweisen oder eine von den eingetragenen Gläubigern erstellte Empfangsvollmacht zu übermitteln, es sei denn, dass die beschädigten Güter mittlerweile völlig wiederaufgebaut oder wiederhergestellt sind.

5. was die Personenversicherungen betrifft:

- a. uns schriftlich jeden **Unfall** unverzüglich und in jedem Fall so schnell, wie es vernünftigerweise möglich ist, melden. Gleichzeitig wird, falls möglich oder möglichst bald, das ärztliche Attest vertraulich an den medizinischen Berater unserer Direktion „BOAR Unternehmen“ gesendet.

Wir müssen unmittelbar von jedem Ableben benachrichtigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Entschädigungen erst ab dem Tag geschuldet, an dem die Anzeige und das ärztliche Attest bei uns eingehen, unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels.

- b. während der gesamten erforderlichen Zeit die verschriebene ärztliche Behandlung anwenden.
- c. uns unverzüglich alle nützlichen Auskünfte erteilen und Fragen, um den Sachverhalt zu bestimmen und den Umfang des Schadensfalls festzusetzen, beantworten.
- d. unverzüglich und in jedem Fall so schnell, wie es vernünftigerweise möglich ist, auf schriftlichem Weg und vertraulich ein ärztliches Attest an den medizinischen Berater unserer Direktion „BOAR Unternehmen“ senden, um uns von jeder Änderung seines Zustands zu benachrichtigen.

Der **Versicherte** muss auch:

- unsere Feststellungen erleichtern;
- unverzüglich auf jede Anfrage um Auskünfte antworten;
- unsere Vertreter empfangen;
- sich den vorgeschriebenen Nachuntersuchungen unterziehen.

Bei Ableben des **Versicherten** behalten **wir** uns das Recht vor, eine Leichenschau zu fordern und sind zu keiner Entschädigung gehalten, wenn sie abgelehnt wird.

Wir möchten **Sie** auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen bei einem Schadensfall hinweisen. Werden diese nicht eingehalten, haben **wir** kraft Gesetz das Recht, die fälligen Entschädigungen herabzusetzen oder bei Betrug sie überhaupt nicht zu gewähren bzw. eine Entschädigung zu fordern.

Artikel 10 - WIE SIND FORDERUNGSÜBERGANG UND REGRESS GEREGLT?

Bei der Zahlung einer Entschädigung werden **wir** bis zur betreffenden Höhe in Ihre Rechte und Forderungen eingesetzt, sowie in die der anderen **Versicherten** oder **Begünstigten**, um uns gegen den **Dritten**, der für den Schaden haftbar ist wenden zu können, um die Rückerstattung der gezahlten Entschädigungen von ihm zu fordern.

Der **Versicherte** darf daher nicht ohne unsere Erlaubnis auf seinen Regress gegen die Haftpflichtigen des Schadens oder ihre Bürgen verzichten.

- A. Außer bei den Versicherungsverträgen für die Arbeitgeberversicherung und die Gemeinrechtliche Kollektivversicherung verzichten **wir** auf jeden Regress gegen:
1. die Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie, den Ehepartner, die Anverwandten in gerader Linie des **Versicherten** und die in seinem Haushalt lebenden Personen;
 2. die Gäste des **Versicherten**;
 3. die Personalmitglieder und gesellschaftlichen Bevollmächtigten des **Versicherten** und die mit ihnen zusammenwohnenden Personen;
 4. die Kunden des **Versicherten** im Rahmen der Garantie „Glasbruch“ des Feuerversicherungsvertrags;

5. die **Mieter** des **Versicherten**, wenn sie in den besonderen Bedingungen erwähnt werden;
 6. den Vermieter des **Versicherten**, wenn dieser Regressverzicht im Mietvertrag vorgesehen ist;
 7. die **Dritten**, sofern der **Versicherte** auf seinen Regress gegen diese **Dritten** verzichten musste, wie zum Beispiel die Verwaltungen und Lieferanten von Elektrizität, Gas, Wasser usw.
- B. **Wir** nehmen jedoch Regress gegen diese Personen:
1. im Falle der Böswilligkeit
 2. wenn ihre Haftung durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert ist, in dem Maße der Summen, die durch diesen Versicherungsvertrag gewährleistet werden.

Artikel 11 - WIE WIRD DER SCHADEN ABGESCHÄTZT?

A. Abschätzung

Sofort nach Eintritt des Schadensfalls muss der Schaden abgeschätzt werden. Die Abschätzungsmechanismen greifen der Übernahme des Schadensfalls nicht vor.

Gemäß den für jeden Versicherungsvertrag spezifischen Modalitäten werden die Schäden entweder vertragsmäßig oder auf gutlichem Wege am Schadenstag abgeschätzt oder durch Sachverständige.

Es ist Ihnen immer möglich, selber einen Sachverständigen zu ernennen, um den Schadensbetrag zu bestimmen, in Übereinstimmung mit unserem Experten.

Einigen diese Sachverständigen sich nicht, so ernennt der Präsident des Gerichts Erster Instanz Ihres Wohnortes einen dritten Sachverständigen.

Jede Partei übernimmt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen und gegebenenfalls die Hälfte derjenigen des dritten Sachverständigen, sowie die Kosten seiner Ernennung.

Wir verpflichten uns dazu, die etwaige Entschädigung innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Begutachtung zu bezahlen.

B. Übertragbarkeit

Dieser Punkt betrifft nur die Versicherungsverträge „Feuer“, „Diebstahl“ und „Ernteschäden durch Hagel“.

1. Falls es sich am Tag des Schadensfalls herausstellt, dass gewisse versicherte Beträge höher als diejenigen sind, die sich aus den Abschätzungsmodalitäten im Sinne von Artikel 4 der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ oder der Rubrik „Schadensabschätzung“ im Sinne des Versicherungsvertrags „Feuer Einfache Risiken - Gemeinsamer Teil“ für alle Garantien ergeben, so wird der Überschuss auf die unzureichend versicherten Beträge für eventuell beschädigte Güter übertragen, im Verhältnis zur Unzulänglichkeit der Beträge und der angewandten Prämienätze.
2. Die Übertragbarkeit wird nur für Güter gewährt, die zu der gleichen Einheit gehören und sich an derselben Stelle befinden.

Beim Versicherungsvertrag „Diebstahl“ gilt die Übertragbarkeit nur für den **Inhalt**.

Beim Versicherungsvertrag „Ernteschäden durch Hagel“ gilt das Übertragbarkeitsprinzip:

- zwischen den versicherten Ernteklassen
- innerhalb jeder versicherten Ernteklasse.

C. **Verhältnisregel**

Für die Versicherungsverträge Feuer und Diebstahl.

1. Die **Verhältnisregel** findet Anwendung:

- a. wenn sich am Tag des Schadensfalls herausstellt, dass trotz der etwaigen Anwendung der Übertragbarkeit der für das beschädigte **bezeichnete Gut** versicherte Betrag unter dem Betrag liegt, der im Sinne von Artikel 4 der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ oder der Rubrik „Schadenabschätzung“ im Sinne des Versicherungsvertrags „Feuer Einfache Risiken - Gemeinsamer Teil“ für alle Garantien (**Verhältnisregel** von Beträgen) hätte versichert sein sollen.
- b. für das nicht vorsätzliche Verschweigen anderer Versicherungsverträge, falsche Anzeigen, unterlassene Anzeigen einer Erschwerung im Sinne von Artikel 6. B. oben wird die **Verhältnisregel** der Prämien gegebenenfalls zusätzlich mit der oben bestimmten **Verhältnisregel** von Beträgen angewandt.

2. Die **Verhältnisregel** wird jedoch in folgenden Fällen nicht angewandt:

- a. wenn **Sie** das Aufhebungssystem, das **wir** Ihnen für das **Gebäude** vorgeschlagen haben, richtig ausgefüllt haben und wenn **Sie** mindestens den auf dieser Grundlage gefundenen Wert haben versichern lassen. Das System, das **wir** Ihnen vorschlagen, kann beim Abschluss des Versicherungsvertrags keine Zusatzkosten zu Ihren Lasten nach sich ziehen.

Bei der Versicherung einer Wohnung jedoch, wenn **wir** nicht nachweisen, dass **wir** eine Regelung zur Aufhebung der **Verhältnisregel** vorgeschlagen haben, wird diese Regel nicht angewandt.

- b. wenn **Sie** das **Gebäude** auf Ihre Kosten, gemäß Artikel 4 der spezifische Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ oder der Rubrik „Schadenabschätzung“ im Sinne des Versicherungsvertrags „Feuer Einfache Risiken - Gemeinsamer Teil“ für alle Garantien, von einem vorher von uns zugelassenen Sachverständigen haben abschätzen lassen und wenn **Sie** wenigstens den auf dieser Grundlage gefundenen Wert haben versichern lassen.

- c. in der Haftpflichtversicherung eines **Mieters** oder eines Nutzers eines Teils des **Gebäudes**:

1) wenn der versicherte Betrag wenigstens Folgendes erreicht:

- entweder den **Realwert** des Teils des **Gebäudes**, den der **Versicherte** mietet oder bewohnt;
- oder zwanzigmal:
 - die Jahresmiete, zuzüglich ihrer Nebenkosten im Falle eines **Teilmieters**. Die betreffenden Nebenkosten verstehen sich ausschließlich der Verbrauchskosten bezüglich der Heizung, des Wassers, des Gases oder der Elektrizität. Wenn Letztere pauschal in dem Mietpreis einbegriffen sind, werden sie davon abgezogen
 - den jährlichen Mietwert der bewohnten Teile, zuzüglich seiner Nebenkosten im Falle eines Teilnutzers.

Wenn obige Haftpflicht für einen niedrigeren Betrag versichert ist, gilt die **Verhältnisregel** von Beträgen nach dem Verhältnis zwischen:

- dem tatsächlich versicherten Betrag

und

- dem Betrag, der zwanzigmal der Miete entspricht, zuzüglich der Lasten, oder, in Ermangelung einer Vermietung, zwanzigmal dem jährlichen Mietwert der genutzten Teile des **Gebäudes**, zuzüglich der Lasten, ohne dass der auf diese Weise erhaltene Betrag den **Realwert** des **Gebäudeteils**, den der **Versicherte** mietet oder bewohnt, überschreiten darf.

- 2) wenn **Sie** das Aufhebungssystem der **Verhältnisregel**, das **wir** Ihnen vorgeschlagen haben, richtig ausgefüllt haben.
- d. auf Erweiterungen der Garantien, die auf absolutes erstes Risiko gewährt werden.
- e. wenn die Unzulänglichkeit des versicherten Betrags nicht mehr als 10 % unter dem Betrag liegt, der hätte versichert werden sollen.
- f. auf die Garantien bezüglich der außervertraglichen Haftpflicht.
- g. auf die Versicherungsverträge, die nach dem vereinbarten Wert abgeschlossen wurden.

Für die Versicherungsverträge „Maschinenbruch“.

1. Die **Verhältnisregel** findet Anwendung:

- a. wenn am Tag des Schadensfalls der für Ihr gesamtes Betriebsmaterial versicherte Betrag unter dem Betrag liegt, der nach Artikel 1 der spezifische Bestimmungen „Maschinenbruch“ hätte versichert sein sollen
- b. für das nicht vorsätzliche Verschweigen anderer Versicherungsverträge, falsche Anzeigen, unterlassene Anzeigen einer Erschwerung im Sinne von Artikel 6. B. oben wird die **Verhältnisregel** der Prämien gegebenenfalls zusätzlich mit der oben bestimmten **Verhältnisregel** von Beträgen angewandt.

2. Die **Verhältnisregel** von Beträgen wird jedoch nicht angewandt, wenn die Unzulänglichkeit des versicherten Betrags nicht mehr als 10 % unter dem Betrag liegt, der hätte versichert werden sollen.

Für den Versicherungsvertrag „Com“.

Die **Verhältnisregel** findet Anwendung:

- a. wenn am Tag des Schadensfalls der Gesamtwert des versicherten Materials über 115 % des zuletzt angezeigten Gesamtwerts liegt
- b. für das nicht vorsätzliche Verschweigen anderer Versicherungsverträge, falsche Anzeigen, unterlassene Anzeigen einer Erschwerung im Sinne von Artikel 6. B. oben wird die **Verhältnisregel** der Prämien gegebenenfalls zusätzlich mit der oben bestimmten **Verhältnisregel** von Beträgen angewandt.

Für die Versicherungsverträge „Transportierte **Waren** und **Material**“

Der in den besonderen Bedingungen des Versicherungsvertrags angegebene Versicherungswert pro Fahrzeug versteht sich bei erstem Risiko, das heißt ohne Anwendung der **Verhältnisregel** im **Schadensfall**. Dieser Betrag bildet bei jedem Schaden unsere maximale Verpflichtung.

D. Kosten und Zinsen

1. **Rettungskosten**

- a. In den Haftpflichtversicherungen gehen die **Rettungskosten** völlig zu unseren Lasten, soweit ihr Gesamtbetrag und der Gesamtbetrag der geschuldeten Hauptentschädigung pro Versicherungsnehmer und pro Schadensfall nicht die versicherte Gesamtsumme überschreiten.

Darüber hinaus sind die **Rettungskosten** beschränkt auf:

- 764.358,34 EUR, falls die versicherte Gesamtsumme höchstens 3.821.791,71 EUR beträgt
- 764.358,34 EUR, erhöht um 20 % des Teils der versicherten Gesamtsumme zwischen 3.821.791,71 EUR und 19.108.958,53 EUR

- 3.821.791,71 EUR, erhöht um 10 % des Teils der versicherten Gesamtsumme, der 19.108.958,53 EUR überschreitet, mit einem Maximum von 15.287.166,83 EUR.
- b. In den Sachversicherungen gehen die **Rettungskosten** ebenfalls zu unseren Lasten, bis zur Höhe eines Betrags, der dem versicherten Betrag entspricht, mit einem Maximum von 28.663.437,80 EUR
- c. Die Beträge im Sinne von D. 1. a. und b. sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei der Grundindex der vom Januar 2016 ist, das heißt 175,40 (Grundlage 1988 = 100)
- d. **Sie** verpflichten sich, uns baldmöglichst von den Maßnahmen, die **Sie** in Bezug auf diese Kosten ergriffen haben, zu benachrichtigen.

Wenn nötig, wird bestimmt, dass die Kosten, die hervorgehen aus Maßnahmen, um einem Schadensfall vorzubeugen, in Ermangelung einer drohenden Gefahr oder wenn die drohende Gefahr abgewendet wurde, zu Ihren Lasten bleiben.

Falls die Dringlichkeit und die drohende Gefahr darauf zurückzuführen sind, dass **Sie** nicht rechtzeitig die Ihnen normalerweise obliegenden Vorbeugemaßnahmen ergriffen haben, so werden die auf diese Weise aufgebrauchten Kosten nicht als **Rettungskosten** zu unseren Lasten betrachtet.

- e. Diese **Rettungskosten** gehen zu unseren Lasten, wenn sie sich ausschließlich auf Leistungen beziehen, die durch den Versicherungsvertrag versichert sind. **Wir** haben daher nicht die Kosten zu tragen, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie obliegen uns nur im Verhältnis zu unserer Verbindlichkeit. Das Verhältnis unserer und Ihrer Verbindlichkeit anlässlich eines Schadensfalls, der zu der Anwendung dieses Versicherungsvertrags Anlass geben kann, wird durch den Prozentsatz des Anteils eines jeden in der Abschätzung des betreffenden Gesamtbetrags bestimmt.

2. Zinsen und Kosten

Bei den Haftpflichtversicherungen gehen die Zinsen für die geschuldete Hauptentschädigung und die Kosten der Zivilklagen sowie Honorar und Kosten für Anwälte und Sachverständige auf unsere Rechnung gemäß D. 1. a., c. und e.

KAPITEL V - ALLGEMEINES

Artikel 12 - WOHNSITZ - KORRESPONDENZ

Der Wohnsitz der Parteien wird von Rechts wegen gewählt. Der Unsere an unserem Gesellschaftssitz, der Ihre an der in den besonderen Bedingungen oder uns später gemeldeten Adresse.

Jede Anmeldung erfolgt gültig an diese Adressen, sogar gegenüber Ihren Erben oder Rechtsnachfolgern, solange sie uns keine Adressänderung mitgeteilt haben.

Wenn es verschiedene unterzeichnete Versicherungsnehmer sind, ist jede Mitteilung, die **wir** einem von Ihnen zuschicken, gültig in Bezug auf alle.

**Artikel 13 - ANWENDBAR RECHT - RECHTSSTREITIGKEITEN - AUSLEGUNG -
BEKÄMPFUNG VON VERSICHERUNGSBETRUG**

- A. Auf die Versicherungsverträge findet belgisches Recht Anwendung.
- B. Für jede Rechtsstreitigkeit in Bezug auf Erfüllung oder Auslegung eines Ihrer Versicherungsverträge sind ausschließlich belgische Gerichte zuständig.

C. Ihr idealer Gesprächspartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, **Sie** über Ihre Versicherungsverträge und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für **Sie** alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Teilen **Sie** unseren Standpunkt nicht, können **Sie** sich an den Dienst „Customer Protection“ wenden (Boulevard du Souverain 25 in B-1170 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können **Sie** Kontakt mit dem Ombudsman der Versicherungen aufnehmen (Square de Meeûs 35 in B-1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können sich auch immer an einen Richter wenden.

D. Versicherungsbetrug

Im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist unter „Versicherungsbetrug“ die Irreführung einer Versicherungsgesellschaft bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder während dessen Bestehen oder bei der Meldung oder Bearbeitung eines Schadensfalls zu verstehen, mit dem Ziel, einen Versicherungsschutz oder eine Versicherungsleistung zu erwirken.

Wir machen **Sie** auf die Tatsache aufmerksam, dass jeder Betrug oder Betrugsversuch zur Anwendung von Sanktionen, die die geltende Gesetzgebung und/oder die Bestimmungen vorsehen, führen und gegebenenfalls Gegenstand von Strafverfolgung werden kann.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

